

**Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben
im Kommunalhafen
der Gemeinde Timmendorfer Strand**

vom 27. März 2006
in Kraft getreten am 01. April 2006

Satzung

über die Erhebung von Hafenabgaben im Kommunalhafen der Gemeinde Timmendorfer Strand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. März 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Hafens der Gemeinde Timmendorfer Strand werden Abgaben erhoben.
- (2) Das abgabenpflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet des öffentlichen Hafens der Gemeinde Timmendorfer Strand nach Maßgabe des § 1 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO).

§ 2 Gegenstand der Hafenabgabe und Hafenabgabenschuldner

- (1) Für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die das abgabenpflichtige Hafengebiet (§ 1 Abs. 2) aufsuchen, ist eine Hafengebühr zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtig sind bei gesamtschuldnerischer Haftung der Eigentümer und der Benutzer.

§ 3 Entstehung der Abgabenschuld

Die Abgabenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Benutzung des abgabenpflichtigen Hafengebietes.

§ 4 Befreiungen

Gebührenfrei sind:

1. Fahrzeuge und Geräte, die die Dienstflagge des Bundes führen;
2. Fahrzeuge und Geräte, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken des Bundes, des Landes oder des Kreises dienen;
3. Lotsenfahrzeuge, Feuerlösch- und Rettungsboote, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden;
4. Fahrzeuge, die der Kurbetrieb Timmendorfer Strand der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Lübecker Bucht e.V. für den Rettungswachdienst zur Verfügung stellt;
5. Fahrzeuge und Geräte, die gezwungen sind, aus schiffsseitigen Gründen oder wegen Sturmes, Nebels oder Eisganges den Hafen als Nothafen aufzusuchen. Nach Ablauf einer Liegezeit von 24 Stunden sind Hafengebühren zu zahlen, wenn der Hafenmeister entscheidet, dass der Tatbestand, der das Einlaufen bedingte, nicht mehr gegeben ist;

6. Beiboote, die zu den gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Schiffen gehören, wenn kein besonderer Liegeplatz beansprucht wird und sie von der Seeberufsgenossenschaft zugelassen bzw. anerkannt worden sind;
7. Schiffe, die nur zur Zollabfertigung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen;
8. Diese Hafengebührensatzung befreit nicht von der Kurabgabepflicht nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Höhe und Bemessungsgrundlage der Gebühren

- (1) Für Fischereifahrzeuge der Berufs- und Nebenerwerbsfischer sind zu zahlen:

	jährl. Euro	mtl. Euro	tgl. Euro
Ruderboote mit oder ohne Motor	80	20	2,00
Fahrzeuge bis zu 7 m Länge	100	25	2,50
Fahrzeuge über 7 m bis 9 m Länge	120	30	3,00
Fahrzeuge über 9 m bis 12 m Länge	140	35	3,50
Fahrzeuge über 12 m bis 15 m Länge	160	40	4,00
Fahrzeuge über 15 m bis 17 m Länge	200	50	5,00
Fahrzeuge über 17 m bis 20 m Länge	240	60	6,00
Fahrzeuge über 20 m Länge	280	70	7,00

- (2) Für Fischereifahrzeuge der Berufsfischer, die während der Sommersaison (01.04.-30.09. jeden Jahres) auch zu Ausflugsfahrten benutzt werden oder Sportangler befördern, ist neben der Gebühr nach Absatz 1 eine Jahrespauschale in Höhe des Dreifachen der jeweils zugelassenen Personenbeförderungszahl x 1,50 Euro zu zahlen.

- (3) Für Bäder- und Fahrgastschiffe sind zu zahlen:

- a) täglich
= die zugelassene Personenbeförderungszahl x 0,50 Euro
- b) monatlich
= die zugelassene Personenbeförderungszahl x 3,00 Euro
- c) jährlich
= die zugelassene Personenbeförderungszahl x 12,00 Euro.

Hierunter fallen auch die Bäderschiffe, die gelegentlich zu Fischereizwecken benutzt werden und Fischereifahrzeuge der Berufsfischer, die über die Sommersaison (01.04.-30.09. jeden Jahres) hinaus zu Ausflugsfahrten benutzt werden oder Sportangler befördern.

- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gebühren sind steuerbefreit nach § 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 5 Umsatzsteuergesetz und in Verbindung mit Umsatzsteuerrichtlinie 145 Abs. 9 Nr. 8.

(5) Für Sport- und sonstige Fahrzeuge sind zu zahlen:

	tgl. Euro	Sommersaison Euro
Ruderboote mit oder ohne Motor für Sport- oder sonstige Fahrzeuge	6,00	696,00
bis 5 m Länge	7,00	870,00
über 5 m bis 8 m Länge	9,00	1.218,00
über 8 m bis 10 m Länge	11,00	1.566,00
über 10 m bis 12 m Länge	14,00	2.088,00
über 12 m bis 15 m Länge	17,00	2.610,00
über 15 m bis 18 m Länge	22,00	3.480,00
über 18 m bis 20 m Länge	27,00	4.350,00
über 20 m Länge	34,00	5.568,00.

Die jährliche Schiffslichegegebühr für eine Winterliegesaison (01. 10. - 31.03. des Folgejahres) beträgt 50% der Schiffslichegegebühr für eine Sommersaison.

(6) Für Frachtschiffe ist eine tägliche Gebühr von 17 Euro zu entrichten.

(7) Für Sport- und sonstige Fahrzeuge, die die Hafenanlagen nicht länger als 3 Stunden nutzen, beträgt die Gebühr 6 Euro.

(8) Die in den Absätzen 5 bis 7 aufgeführten Gebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 6 Abfallentsorgung

Die Gemeinde Timmendorfer Strand stellt verschiedene Entsorgungseinrichtungen zur Verfügung. Das Nähere über Art, Umfang und Gebührenerhebung wird durch den vom Landesamt für Natur und Umwelt genehmigten Hafenabfallbewirtschaftungsplan geregelt.

§ 7 Lagerhütten/Netzschruppen

Die Gebühren für die Nutzung des Netzschruppens der Fischer sowie der Lagerhütten der Fischer und Fahrgastschriffer sind in der entsprechenden Liegegebühr enthalten. Ein Anspruch auf Zuweisung besteht nicht. Näheres regelt die Hafenbenutzungsordnung.

§ 8 Strom /Wasser

Die Inanspruchnahme von Strom und Wasser ist gebührenpflichtig. Die Abrechnung erfolgt für:

- Fischer und Fahrgastschriffer am Jahresende
 - Sportbootinhaber zum Ende der jeweiligen Saison
- nach dem tatsächlichen Verbrauch.

Für Tageslieger wird eine Tagespauschale für Strom und Wasser in Höhe von 3,00 € erhoben.

Die vorgenannten Gebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 9
a) Fälligkeit

Die Gebühren sind wie folgt fällig:

- a) Tagesbeträge = sofort
- b) Monatsbeträge = monatlich im voraus
- c) Jahresbeträge = am 01. Juli jeden Jahres

§ 10
Erhebung der Hafengebühren

Die Hafengebühren werden durch die Gemeinde Timmendorfer Strand erhoben. Die Gemeinde Timmendorfer Strand kann die Erhebung dem Hafenmeister übertragen.

§ 11
An- und Abmeldungen

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter. Die Schiffspapiere usw. sind bei der Ein- und Abfahrt zur Berechnung der Gebühren dem Hafenmeister bzw. seinem Vertreter vorzulegen. Fehlen die Berechnungsunterlagen, werden die Angaben durch Schätzung ermittelt.
- (2) Hinsichtlich der Anmeldefristen gelten die Vorschriften der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein.

§ 12
Berechnung der Liegezeiten

Der Tag des Einlaufens und der Tag des Auslaufens gelten zusammen als ein Tag.

§ 13
Verwendung von Daten

Die Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung sind zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder leichtfertig keine oder unrichtige Angaben zur Gebührenerhebung macht, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben im Kommunalhafen der Gemeinde Timmendorfer Strand, zuletzt geändert durch die Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Timmendorfer Strand an den Euro vom 30.10.2001, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Timmendorfer Strand, 27.03.2006

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister

(L.S.) gez. Volker Popp
Bürgermeister